

Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Die Klägerin trägt vor, Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte an dem Filmwerk „**██████████**“ zu sein.

Der Film wurde in Deutschland erstmals am 05.11.2009 kommerziell veröffentlicht und als DVD im Verleih sowie ab dem 26.11.2009 im Verkauf angeboten. Das Budget für diesen Film betrug ca 6.500.000,00 Dollar.

Die Klägerin trägt vor, sie habe dieses ausschließliche Recht, diesen Film im deutschsprachigen Raum im Kino, auf DVD sowie im Internet zu vertreiben und dies Lizenzvertrag vom 16.03.2009 von der Lizenzgeberin und vormaligen Rechteinhaberin, der **██████████** Inc. übertragen erhalten.

Die Beklagte war am 04.11.2009 um 11:07:11 Uhr Inhaberin eines Internetanschlusses im Anwesen **██████████** in **██████████**.

Mit Schreiben vom 10.02.2010 wurde der Beklagten durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin eine Abmahnung zugeschickt. Diese wurde im Auftrag der Klägerseite abgemahnt und zugleich mit Fristsetzung aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe im Rahmen eines Filesharing-Programmes in Film „**██████████**“ heruntergeladen und wieder zum Upload angeboten. Damit habe die Beklagte den Film im Internet gemäß § 19 UrhG wieder zur Verfügung gestellt. Es bestehe auch eine Vermutung dafür, dass die Beklagte als Inhaberin des Internetanschlusses als Täterin hafte. Gemäß § 97 Abs. 3 S. 3 UrhG stehe der Klägerin nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 400,00 € für das Filmwerk zu. Darüber hinaus könne die Klägerin auch die Ansprüche gegen die Beklagtenseite auf Ersatz der ihr für die Abmahnung entstandenen Rechtsverfolgungskosten verlangen. Der Gegenstandswert für die Tätigkeit der Klägervertreter sei mit 7.500,00 € anzusetzen.

Der von der Beklagtenseite vorgetragene Sachverhalt sei insgesamt unsubstantiiert, sodass hier

eine Entlastung der oben angegebenen Vermutung gegen die Beklagte nicht gegeben sei.

Die Klägerin habe am 27.06.2014 den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt.

Am 12.03.2015 erging Versäumnisurteil des Amtsgerichts Nürnberg mit folgendem Inhalt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Das Versäumnisurteil wurde der Klägerin am 16.03.2015 zugestellt, der Einspruch vom 30.03.2015 ging am gleichen Tag bei Gericht ein.

Mit Antrag vom 03.12.2013 wurde am 04.12.2013 der Mahnbescheid erlassen, der am 06.12.2013 zugestellt wurde. Auf die Aufforderung vom 11.12.2013, weitere Gerichtsgebühren einzuzahlen, wurde dieser Betrag in Höhe von 127,00 € am 05.07.2014 von der Gerichtskasse als einbezahlt verbucht. Daraufhin wurde das Verfahren am 16.07.2014 abgegeben. Die Aufforderung zur Anspruchsbegründung ging am 24.07.2014 bei Gericht hinaus, die Anspruchsbegründung ging am 11.09.2014 ein.

Die Klägerin beantragt daher das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 12.03.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 955,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2014 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte, das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 12.03.2015 aufrecht zu erhalten.

Der Internetanschluss werde auch von ihren beiden Söhnen. [REDACTED] und [REDACTED] genutzt. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass die Klägervertreter ohne Gebühren tätig geworden seien bzw. eine Gebührenvereinbarung bestehe. Darüber hinaus sei der Anspruch verjährt, der Mahnbescheid sei auch nicht ausreichend substantiiert gewesen, um die Verjährung zu unterbrechen.

Wegen der Einzelheiten des Parteilovorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

Die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin aus der Urheberrechtsverletzung vom 04.11.2009 sind verjährt, §§ 97, 97 a UrhG, 19 a UrhG, 199, 852 S. 2 BGB.

I. Vorliegend kann dahinstehen, ob der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche noch zustehen, oder ob die Beklagte sich im ausreichenden Umfang im Rahmen der sekundären Darlegungslast entlastet hat, da die klägerischen Ansprüche jedenfalls bereits verjährt sind.

1. Die regelmäßige Verjährungsfrist für die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger - hier also die Klägerin - von anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners - hier der Beklagten - Kenntnis erlangte. Vorliegend war der behauptete Urheberrechtsverstoß am 04.11.2009, Mitteilung der Firma [REDACTED] über die Adresse der Beklagten erhält die Klägerin am 10.02.2010. Abmahnung durch die Klägervertreter erfolgte am 12.03.2010.

Damit ist davon auszugehen, dass die Verjährung mit dem 01.01.2011 begann und der Ablauf der 3-Jahres-Frist am 31.12.2013 anzunehmen ist.

2. Das Gericht geht auch hinsichtlich der geltend gemachten Schadensersatzansprüche in der Lizenzanalogie von einer 3-jährigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB aus, insbesondere ist nicht entsprechend § 852 BGB von einer 10-jährigen Verjährungsfrist auszugehen.

Gemäß § 852 S. 1 BGB verjährt ein Anspruch des Verletzten erst nach 10 Jahren, wenn der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat. Insoweit bezieht sich S. 1 ganz speziell auch auf Ersatz der aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadensersatzansprüche.

Unstreitig ist der Sachvortrag der Klägerin, dass die geltend gemachten Schadensersatzansprüche jedenfalls im Wege der Lizenzanalogie vergleichbar einer fiktiven Lizenz berechnet werden können. Insoweit ist von der allgemein herrschenden Meinung auszugehen. Auch handelt es sich vorliegend um einen deliktisch anzuordnenden Verstoß, nämlich dem unerlaubten Uploaden nach deliktischem Recht. In-

soweit nimmt § 102 S. 2 UrhG unmittelbar auf § 852 BGB Bezug.

Voraussetzung ist aber für die Anwendung von § 852 S. 2 BGB grundsätzlich auch, dass der Schädiger tatsächlich etwas erlangt hat. Aus der Entscheidung des BGH mit Urteil vom 27.10.2011 - IZR175/10 - Bochumer Weihnachtsmarkt, ist zu entnehmen, dass die ersparte Lizenzgebühr, die normalerweise für die Nutzung zu zahlen wäre, als typischer Schaden und damit auch als typischer Bereicherungsanspruch angesehen werden kann. Vorliegend ist jedoch ein vergleichbarer Sachverhalt - wie er dieser Entscheidung des BGH zum Bochumer Weihnachtsmarkt zugrunde liegt - nicht gegeben.

Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass bei der Entscheidung zum Bochumer Weihnachtsmarkt eine tatsächliche Möglichkeit bestanden hätte, dass die Schädiger entsprechende Lizenzen nehmen und hätten bezahlen können. Eine entsprechendes Lizenzangebot war hier für die Musikbeschallung tatsächlich möglich und annehmbar. Im vorliegenden Fall ist im Gegensatz dazu festzustellen, dass eine Möglichkeit einer Lizenzierung und damit einer Zahlung von Lizenzgebühren für die Möglichkeit eines Uploads im Filesharing-Umfeld an einen unbestimmten Personenkreis auf dem gesamten Markt nicht existiert. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass entsprechende Lizenzen weder durch die Klägerin noch in anderer Form durch andere Firmen auf dem Markt vergeben werden, sodass hier ein Lizenzvertrag mit der Berechtigung, in beliebigem Umfang Uploadvorgänge vorzunehmen, für die Beklagtenseite nicht abschließbar gewesen wäre. Dem Gericht ist aus der Vielfalt der Verfahren bekannt, dass es durchaus die Möglichkeit gibt, im Wege einer Lizenz eine bestimmte Anzahl von Weitergaben von z. B. Musiktiteln als Klingeltöne abzuschließen. Dort werden jedoch entweder die Anzahl der abzugebenden einzelnen Down- bzw. Uploads oder ein zeitlicher Umfang angegeben. Im unbeschränkten Umfang existieren solche Lizenzmöglichkeiten nicht. Im Wesentlichen ist auch festzustellen, dass der von der Klägerin behauptete Verstoß im Grundsatz auch nicht darauf abzielt, unberechtigte Lizenzen für eine mögliche Uploadtätigkeit zu erwerben, sondern es vielmehr den betroffenen Personen darum geht, einen Film oder Musikstücke downzuloaden und selbst anzusehen oder anzuhören. Der Umstand, dass durch die Filesharing-Programme gleichzeitig auch Uploadvorgänge durchgeführt werden, ist lediglich ein Nebenerfolg des von den Betroffenen tatsächlich gewollten Erfolges. Auch hier ist ein vergleichbarer Sachverhalt wie bei der Entscheidung des Bochumer Weihnachtsmarktes nicht gegeben, da in diesem Fall

das zum Schaden führende Ereignis also die Beschallung von einer größeren Anzahl von Personen gewollt war, und es sich gerade nicht um eine automatische Folge einer anderen Absicht handelte. Bei dem dem Bochumer Weihnachtsmarkt zugrunde liegenden Sachverhalt war es gerade Ziel und Zweck der Maßnahme, die öffentliche Weitergabe von Musikstücken vorzunehmen und entsprechende hierfür anfallende Lizenzgebühren zu sparen.

Insoweit geht das entscheidende Gericht davon aus, dass die Entscheidung des BGH zum Bochumer Weihnachtsmarkt analog nicht auf die typischen Fälle des Filesharing angewendet werden kann und folgt insoweit auch der Rechtsprechung wie z. B. dem Amtsgericht Bleibfeld, Urteil vom 06.03.2014, Az.: 42 C 368/13 oder Amtsgericht Düsseldorf, Beck RS 2014, 16677-beck-online.de.

- II. Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Mahnbescheid vom 04.12.2013 inhaltlich geeignet war, eine Hemmung oder verjährungsunterbrechende Wirkung zu zeigen. Jedenfalls ist der Anspruch deswegen verjährt, weil die Hemmung gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 BGB mit verspäteter Einzahlung der weiteren Gebühren in Höhe von 127,00 € erst am 15.07.2014 eingetreten ist.

Nachdem der Mahnbescheidsantrag am 03.12.2013 eingegangen ist und der Mahnbescheid auch demnächst im Sinne des § 167 ZPO erlassen und zugestellt wurde, ist mit einer Restlaufzeit der Verjährung von 28 Tagen auszugehen. Die Aufforderung zur Einzahlung der weiteren Gerichtsgebühren nach Eingang des Widerspruchs am 11.12.2013 am 11.12.2013 bedeutet eine Hemmung von 6 Monaten, die am 11.06.2014 abgelaufen war. Hierzu kommen noch 28 Tage Restlaufzeit der Verjährung, die dann am 09.07.2014, einem Mittwoch, abgelaufen sind. Die Einzahlung war entgegen der Behauptung der Klägervertreter nicht am 27.06.2014, sondern nach den Feststellungen der Gerichtskasse am 15.07.2014. Für das Gericht bestehen ohne besondere Anhaltsgründe auch keine ernsthaften Zweifel, an der Angabe der tatsächlichen Feststellung des Eingangs am 15.07.2014 gegen die Gerichtsakten zu zweifeln. Soweit die Klägerseite angibt, die Zahlung sei am 27.06. erfolgt und hierzu den Beweis durch die Kanzleiangestellte anbietet, kann die Einzahlung oder Ausführung an diesem Tag unstreitig gestellt werden. Maßgebend ist allerdings der bei der Gerichtskasse zugrunde gelegte tatsächliche Eingang des Geldes für das vorliegende Verfahren.

Die Klägerin hat auch trotz mehrfacher Hinweise des Gerichts auf den in der Akte befindlichen Einzahlungszeitpunkt 15.07.2014 hingewiesen, sowohl in der Ladung zum 1. Termin wie auch durch Verfügung vom 11.02.2015 (Blatt 70 d. A.). Trotzdem ist seitens der Kläger keine weitere Angabe erfolgt, warum von dem in dem Verfahren festgehaltenen Zeitpunkt 15.07.2014 nicht auszugehen ist.

Die Verjährung wurde durch die Beklagte auch ausdrücklich gerügt.

- III. Dahinstehen kann vorliegend auch, ob der Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 5 BGB bei Unterlassungsansprüchen schon mit der Tat im Jahr 2009 beginnt oder erst mit der Erstellung der Abmahnung an sich, da hier jedenfalls auch bei Unterstellung des Abmahnungszeitpunktes eine Verjährung eingetreten war.
- IV. Die Kostenentscheidung erging gemäß § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gemäß §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Nürnberg

Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.


Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.05.2015

gez.

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle